

Mitgliederversammlung der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg am 13.06.2024

Antrag zur Änderung der Satzung

(Trier, 05.06.2024)

Antragssteller*innen: Marianne Rummel, Svenja Ellwart, Dörthe Gütter, Frank Huckert, Gerhard Semmler

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge den **auf der nächsten Seite folgenden Text** als neue **Satzung der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg** beschließen.

Der Entwurf wurde in Abstimmung mit dem BUND-Landesverband entwickelt. Eine formelle Entscheidung des Landesvorstands über eine Zustimmung zum Satzungsentwurf noch vor der Mitgliederversammlung wurde zugesagt.

Zur Annahme der neuen Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Es wird um Zustimmung durch die teilnehmenden Mitglieder gebeten.

Satzung der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg

(Beschluss durch Mitgliederversammlung am 13. Juni 2024)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg ist nicht rechtsfähiger Verein. Er ist **Untergliederung** des BUND-Bundes- und des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Der Verein führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg
Der Verein BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg umfasst das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg. Er hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist eine Förderung des Natur-, **Tier-, Umwelt-, des Biodiversitäts-, Klimaschutz**es und Denkmalschutzes. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele, indem er:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) Ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,
 - c) Bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt,
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, der Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten verhindert
 - e) **Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Energiewende fördert,**
 - f) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze, sowie auf Ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - g) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - h) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt
 - i) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse sowie Erfahrungen austauscht,
 - j) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - k) **Die Verbraucher*innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, gesundheits- und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.**

- (3) Der Verein BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei Ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Spenden

- (1) Der Verein BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können die Arbeit des BUND-Kreisverbandes oder seine Einzelprojekte durch Spenden unterstützen. Nichtmitglieder können bei regelmäßigen Spenden in den regionalen Verteiler der Mitgliederinformationen über die Aktivitäten des Kreisverbandes aufgenommen werden. Diese Informationen dienen

ausschließlich der Unterrichtung über die sachgemäße Verwendung von Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in die BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz und den BUND-Bundesverband.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstand des Vereins oder einer beauftragten Stelle zu beantragen. Der Landesvorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen; insbesondere, wenn der Antragsteller nicht für die Ziele und Grundsätze des Vereins eintritt. Der Kreisgruppenvorstand kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Vor der Ablehnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ablehnung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet die nächste ordentliche Landesdelegiertenversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder durch die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des 1. Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Verlust der Mitgliedschaft
- Ausschluss (Einzelheiten regelt die BUND-Landessatzung RLP)

§ 5 Organe der BUND-Kreisgruppe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) **Möglichst** im ersten Quartal, **spätestens im zweiten Quartal** des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per Einladung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im BUND-Magazin erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail versendet werden.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Kreisgruppe oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder sowie der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder deren Beauftragung haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl der Versammlungsleitung
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer*in
- (4) Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeisters*in

- (5) Wahl, Nachwahl oder Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter*innen des/r Schatzmeisters*in sowie der Delegierten und der Stellvertreter*innen für die Landesdelegiertenkonferenz gemäß §§ 6 (1e) und 8 (3) der Landessatzung
- (6) Wahl der Kassenprüfer*innen
- (7) Beschlussfassung über Anträge, Entschließungen und Satzungsänderungen

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Kreisgruppenvorstand setzt sich aus folgenden gewählten Mitgliedern zusammen:
 - 3-5 Sprecher*innen zu denen die/der Schatzmeister*in gehört sowie 4 weitere Beisitzer*innen,

Die/der BUNDjugendvertreter*in gehört dem Kreisgruppenvorstand bis zur Beendigung ihres/seines Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes einschließlich der/des Schatzmeisters* beträgt 3 Jahre
- (3) Die Wahlen erfolgen einzeln sowie in geheimer Abstimmung. Sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer offenen Vorstandswahl einverstanden, so kann auch offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder erhält. Erreicht bei mehreren Bewerber*innen im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtsperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Mitglied der Kreisgruppe in den Vorstand nachwählen (kooptieren).
- (6) Tritt die/der Schatzmeister*in vor Ablauf der Amtsperiode zurück, bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis eine/n vorläufige/n Nachfolger*in. Eine ordentliche Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- (1) Die Sprecher*innen vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, welche sie in gemeinsamer Absprache ausüben. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die/den Schriftführer*in.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern der Kreisgruppe Aufgaben übertragen. Er kann sie ferner als Beisitzer*innen ohne Stimmrecht benennen oder abberufen. Für eine solche Aufgabenübertragung oder Benennung bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Mitgliedes. Die Beisitzer*innen haben ein Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen, ein Antragsrecht im Vorstand und sind in dessen Informationsverteiler aufzunehmen.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Der Verein der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur einvernehmlich in Zusammenarbeit mit dem Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Verein nur im Einvernehmen mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband **BUND RLP und werden über diesen abgegeben.**

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kreisverband unterliegt der jeweils gültigen Satzung des BUND-Landesverbandes. Diese geht in Zweifelsfragen vor.
- (2) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden.
- (3) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf auf Kreisebene den ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (4) Die Arbeitgeberfunktion gegenüber hauptamtlichen Beschäftigten im Kreis liegt beim Landesverband. Das Direktionsrecht übt der Kreisgruppenvorstand im Auftrag des und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand aus.
- (5) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (7) Versammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen der Organe der Kreisgruppe (§5) können im Rahmen der Satzungsbestimmungen sowohl in Präsenz- als auch in Digitalveranstaltungen erfolgen.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Landesvorstand ist hierzu zuvor zu hören.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fließen die Mittel des Vereins den BUND-Landesverband zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 13.06.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Datum und mit Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.

Damit werden alle bisherigen Satzungsänderungen der BUND-Kreisgruppe Trier-Saarburg aufgehoben.

Trier, den

.....
Sprecher*in

.....
Sprecher*in

.....
Sprecher*in

.....
Sprecher*in

.....
Sprecher*in